



Rechtsausschuss des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

rechtsausschuss@bundestag.de

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften
BT-Drucksache 20/1738

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Frau Winkelmeier-Becker, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, im Rahmen der Sachverständigenanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen Stellung zu nehmen, bedanke ich mich. Ich stelle als Vorsitzender des Arbeitskreises Unternehmensrecht des BDI die in den zuständigen BDI-Gremien entwickelten Einschätzungen vor.

Der BDI hat am 16. Mai 2022 zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, die diesem Schreiben als Anlage beigefügt ist und auf die ich mich hiermit beziehe.

Das Vorhaben einer dauerhaften Verankerung virtueller Hauptversammlungen im Aktiengesetz ist sehr zu begrüßen. Dabei ist auch selbstverständlich, dass das Format gegenüber dem im Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) geregelten Stand weiterentwickelt werden muss: Virtuelle Hauptversammlungen sollten interaktiver verlaufen, als dies nach dem GesRuaCOVBekG erforderlich ist. Aktionäre sollten gleichwertige Mitwirkungsrechte haben wie in der klassischen Präsenz-Hauptversammlung. Diese sollten aber an das



20. Juni 2022

Dr. Stephan Semrau, MJur
(Oxon)

Bayer AG
Law, Patents & Compliance
Law Corporate

Postadresse:
Gebäude Q26
Kaiser-Wilhelm-Allee
51368 Leverkusen
Deutschland

www.bayer.com

Vorstand:
Werner Baumann,
Vorsitzender
Sarena Lin
Wolfgang Nickl
Stefan Oelrich
Rodrigo Santos
Heiko Schipper

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Norbert Winkeljohann

Sitz der Gesellschaft:
Leverkusen
Amtsgericht Köln
HRB 48248



Seite 2 von 3

virtuelle Format angepasst werden, um den technisch anderen Abläufe Rechnung zu tragen.

Die Regelungen des vorliegenden Regierungsentwurfs stellen vor allem Gesellschaften mit einer großen Zahl von Aktionären vor erhebliche technische und rechtliche Herausforderungen. Wenn es bei den jetzt vorliegenden Regelungen bleibt, ist zu befürchten, dass die Möglichkeiten zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen nicht genutzt werden oder jedenfalls nicht in dem Umfang, wie es angesichts der in der Entwurfsbegründung genannten Vorteile dieses Formates wünschenswert wäre.

Zu den Regelungen, die einer angemessenen und wünschenswerten Nutzung des Formats entgegenstehen, zählen die folgenden. Ich verweise insoweit jeweils auf die in der BDI-Position enthaltenen Erläuterungen und Änderungsvorschläge:

- Die Ausgestaltung des Antragsrechts der Aktionäre, §§ 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 3, 126 Abs. 4 AktG-E
- Die Ausgestaltung des Rederechts der Aktionäre, § 130a Abs. 5 AktG-E
- Die Ausgestaltung des Auskunftsrechts der Aktionäre, insbesondere die Verpflichtung zur schriftlichen Beantwortung vorab eingereicherter Fragen, § 131 Abs. 1a ff. AktG-E

Daneben stellen sich für die Praxis bei einzelnen Bestimmungen Auslegungsfragen, die bereits mit **Erläuterungen in der Entwurfsbegründung** beseitigt werden könnten. Dazu wird folgendes vorgeschlagen:

- **Auskunftsrecht.** Bei der in der Begründung zu § 131 Abs. 1 b AktG-E wird die Möglichkeit zur Beschränkung vorab eingereicherter Fragen in Hinblick auf einen angemessenen Zeitrahmen der Hauptversammlung erläutert. Hier sollte das Beispiel ergänzt werden, dass auch die Gesamtzahl der zu beantwortenden Fragen begrenzt werden kann. Bei der Vorabreichung von Fragen kann diese Gesamtzahl – anders als in der Präsenz-HV – nämlich nicht über eine Schließung der Rednerliste gesteuert werden. Es besteht damit die realistische Möglichkeit, dass zwar pro Aktionär



Seite 3 von 3

nur wenige Fragen eingereicht werden, aber dies von einer Vielzahl von Aktionären. Dies muss beschränkt werden können, wenn andernfalls die Hauptversammlung nicht in einem angemessenen Zeitrahmen beendet werden kann.

- **Rederecht / virtuelle Rednerliste.** Bei der Begründung zu § 130a Abs. 5 AktG-E zum Rederecht in der virtuellen Hauptversammlung wird auf die in der Präsenz-HV möglichen Ordnungsmaßnahmen verwiesen, wie eine Schließung der Rednerliste und eine Verkürzung der Redezeit. Es sollte auch die Möglichkeit erwähnt werden, aus einer Vielzahl von bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zur virtuellen Rednerliste gemeldeten Aktionären eine sachgerechte Auswahl zu treffen, wenn andernfalls ein angemessener Zeitrahmen für die Beendigung der Hauptversammlung nicht sichergestellt werden kann. Anders als bei der Präsenz-HV kommen bei einer virtuellen HV Meldungen zur (virtuellen) Rednerliste nicht notwendigerweise sukzessive, sondern können – zufällig oder geplant – in großer Zahl gleichzeitig eingehen. Kommt es zu einer solchen Situation, kann darauf mit einer Schließung der Rednerliste oder einer Verkürzung der Redezeit nicht effektiv reagiert werden.

Die anerkannten Möglichkeiten zu versammlungsleitenden Maßnahmen in der Präsenz-HV laufen in einer virtuellen HV teilweise leer. Mit den angeregten Klarstellungen würden entsprechende Situationen in der virtuellen HV handhabbar und die Rechtssicherheit würde erhöht werden.

Freundliche Grüße

Bayer AG

Dr. Stephan Semrau
Head of Law Corporate

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften

Regierungsentwurf vom 27.4.2022

16. Mai 2022

1. Zusammenfassung

Auf Grundlage der Vorteile und guten Erfahrungen, die die Praxis mit dem rein virtuellen Versammlungsformat in der Pandemie gemacht hat, spiegelte der Referentenentwurf des BMJ für ein „Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen und weiterer Vorschriften“ aus Sicht des BDI ein modernes und weitgehend an der Praxis orientiertes Verständnis einer virtuellen Hauptversammlung wider.

Der Regierungsentwurf verzichtet hingegen auf viele Ansätze, die für eine moderne und praktikable Durchführung virtueller Hauptversammlungen erforderlich sind. Stattdessen überträgt er die bürokratische Welt der physischen Präsenzversammlung undifferenziert in die Welt der Online-Versammlung und erschwert in verschiedenen Beziehungen sogar noch die Durchführung von Hauptversammlungen, wenn für sie das virtuelle Format gewählt werden soll. Der Regierungsentwurf stellt damit vor allem Unternehmen mit vielen Aktionären vor erhebliche technische und rechtliche Herausforderungen, die die virtuelle Hauptversammlung für die Emittenten sehr unattraktiv machen.

Auch aus Sicht des BDI muss ein besonderes Augenmerk auf eine angemessene Einbindung der Aktionäre im Rahmen einer virtuellen Hauptversammlung gelegt werden. Zugleich muss aber die Rechtssicherheit für die Vorbereitung und Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung gewährleistet sein, da das Format nur dann von der Praxis aufgenommen werden wird, wenn die damit einhergehenden rechtlichen Risiken überschaubar und beherrschbar sind.

Vor diesem Hintergrund sind aus Sicht des BDI erhebliche Nachbesserungen im parlamentarischen Verfahren erforderlich, damit die virtuelle Hauptversammlung tatsächlich gelebte Praxis wird und die Regelungen nicht leerlaufen bzw. ein Schattendasein führen. Sollte die Möglichkeit zur virtuellen Hauptversammlung de facto nicht oder kaum genutzt werden, wäre den mit der Einführung des Formats verfolgten Zielen der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Kapitalmarkts und einer Verbesserung der Attraktivität insbesondere für ausländische Investoren sowie der weiteren Digitalisierung und Nachhaltigkeit durch Ressourcenschonung ein schlechter Dienst erwiesen.

2. Anmerkungen zum Regierungsentwurf

Aus Sicht des BDI sind insbesondere folgende Nachbesserungen erforderlich, damit das Format in der Praxis Anwendung findet.

2.1. Anträge der Aktionäre, §§ 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 3, 126 Abs. 4 AktG-E

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge innerhalb der 14-Tagesfrist an die Gesellschaft übersendet werden können und damit als gestellt gelten (Fiktion). Darüber hinaus hat jedoch jeder elektronisch zugeschaltete Aktionär, die Möglichkeit, auch spontane Anträge im Wege elektronischer Kommunikation während der virtuellen Hauptversammlung zu stellen. Das gilt ausweislich der Begründung für alle Anträge und Wahlvorschläge, einschließlich Geschäftsordnungs- und Sonderprüfungsanträgen. Dafür kann die Videokommunikation genutzt werden; es soll aber auch möglich sein, spontane Anträge über Textfelder des Aktionärsportals oder per E-Mail zu übermitteln.

Ziel des Regierungsentwurfs ist es, die virtuelle Hauptversammlung der Präsenzversammlung möglichst anzunähern. Tatsächlich wird dieses Ziel jedoch weit übertroffen. Denn die prozeduralen und psychologischen Hürden zur Stellung von Anträgen werden - gemessen an einer Präsenzversammlung - erheblich herabgesetzt. Dies gilt zum einen, weil der Antragsteller sich nicht mehr zu Wort melden und aufrufen lassen muss; zum anderen, weil beim Einreichen und Begründen eines Antrags vor der Hauptversammlung dieser auch gegenüber den Mitaktionären begründet werden muss. Dieser mäßigende Faktor entfällt jedoch, wenn der Antragsteller nicht selbst in Erscheinung tritt, sondern bereits in Vorfeld der Versammlung vorbereitete Texte per Knopfdruck einreichen kann. Hinzu kommt, dass die Zahl der potenziellen Antragsteller exorbitant steigt, wenn sie nicht mehr – wie in der Präsenzversammlung – auf die Redner in der Hauptversammlung beschränkt ist, sondern jeder zugeschaltete Aktionär allein per anonymem Knopfdruck Anträge stellen kann. Bei der Zahl der Fragen und Widersprüche in den virtuellen Hauptversammlungen unter dem Covid-19-Maßnahmengesetz war dementsprechend ein deutlicher Anstieg zu beobachten.

Zudem möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass lediglich sehr wenige Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben. Insbesondere die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht nur auf der Grundlage entsprechender Weisungen aus. Dies führt bei Publikumsgesellschaften typischerweise dazu, dass über unangekündigte Anträge auf Basis von nur sehr wenigen Stimmen entschieden wird und Zufallsmehrheiten entstehen. Daher haben unangekündigte Anträge in der Hauptversammlung ein erhebliches Missbrauchspotenzial. Durch sie sinkt die Aktionärsbeteiligung an den Beschlüssen erheblich und grundsätzlich abstimmungswillige Aktionäre werden de facto an einer Beteiligung gehindert, wenn sie nicht die gesamte Hauptversammlung verfolgen oder Blanko-Vollmachten geben.

BDI Position

Für eine moderne Online-Hauptversammlung ist es aus Sicht des BDI dringend erforderlich, dass grds. alle Anträge im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung gestellt werden müssen, damit entsprechend auch alle Aktionäre Gelegenheit haben, die Anträge der Mitaktionäre zur Kenntnis zu nehmen und über diese abstimmen können. Ad-hoc-Anträge können lediglich in den Fällen sinnvoll sein, in denen nach Ablauf der Frist zur Vorab-Antragstellung gänzlich neue Informationen bekannt werden, auf die der Antrag gestützt wird.

In jedem Fall sollte die Antragstellung in der Hauptversammlung aber stets – wie bei der Präsenz-Hauptversammlung – gegenüber den Mitaktionären mündlich begründet werden müssen, wofür bei der virtuellen Hauptversammlung der Weg der Videokommunikation zwingend zu nutzen wäre.

2.2 Rederecht der Aktionäre, § 130a Abs. 5 AktG-E

Das Rederecht der Aktionäre wurde im Regierungsentwurf stark ausgeweitet. § 130a Abs. 5 S. 1 AktG-E gewährt den elektronisch zugeschalteten Aktionären ein Rederecht durch Videokommunikation, während die Redemöglichkeit im Referentenentwurf insofern eingeschränkt war, als nur die Aktionäre davon Gebrauch machen konnten, die ihren Beitrag bis spätestens vier Tage vor der Versammlung angemeldet hatten. Ferner konnte die Gesellschaft eine angemessene Anzahl von Redebeiträgen festlegen.

Das im Regierungsentwurf nicht weiter eingegrenzte Rederecht, mit dem in der virtuellen Hauptversammlung auch Fragen und Nachfragen gestellt werden können, führt aus Sicht des BDI zu einer erheblichen Komplexität und einer Vielzahl an Rechtsunsicherheiten. Es besteht die Gefahr, dass aufgrund einer zu hohen Anzahl von gleichzeitig elektronisch übermittelten Wortmeldungen ein ordnungsgemäßer Ablauf der Hauptversammlung nicht mehr gewährleistet werden kann. Der lediglich in der Gesetzesbegründung erwähnte „virtuelle Meldetisch“ bietet für diese Fälle derzeit keine ausreichend geeignete technische und rechtssichere Lösung. Vor allem börsennotierte Unternehmen mit zahlreichen Aktionären stehen damit vor nicht zu bewältigenden technischen und rechtlichen Herausforderungen.

BDI Position

Aus Sicht des BDI ist es dringend notwendig, einen rechtssicheren Rahmen für die Handhabbarkeit des Rederechts im virtuellen Format zu schaffen.

2.3 Auskunftsrecht, § 131 Abs. 1 AktG-E

Die Aktionäre erhalten ein Auskunftsrecht im Wege elektronischer Kommunikation. Dieses Auskunftsrecht kann (wie in der Präsenzversammlung) ausschließlich im Versammlungstermin gewährt werden. Der Vorstand kann allerdings auch entscheiden, dass Aktionärsfragen bis spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen sind. Dann hat die Gesellschaft diese auch bis spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich zu beantworten. In diesem Fall (d. h. bei Vorverlagerung der Frageneinreichung) erhalten die Aktionäre in der Versammlung (nur) ein Nachfragerecht sowie ein Fragerecht zu neuen Sachverhalten. Lässt der angemessene Versammlungszeitraum dies zu, sind auch Fragen, die bereits vor der Versammlung hätten gestellt werden können, zuzulassen.

Dieses vom Regierungsentwurf vorgesehene Nebeneinander komplementärer Frage- und Auskunftsrechte lässt die Versammlungspraxis der letzten Jahre außer Acht. So lag bei dem weit überwiegenden Teil der Gesellschaften die Anzahl der Fragesteller gemessen an der Anzahl der Aktionäre regelmäßig im Promillebereich. Eine echte Debatte sämtlicher Aktionäre mit der Geschäftsleitung fand und findet daher nicht statt. Stattdessen stellten Aktionäre meist mehrere hundert Fragen, welche den Ablauf, die Dauer und den Inhalt der virtuellen Versammlungen maßgeblich prägten. Durch die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung ist künftig mit einer weiteren Zunahme des Frageaufkommens vor und in der Versammlung zu rechnen.

a) Erfordernis einer rechtssicheren „Filterfunktion“ bei Vorverlagerung der Frageneinreichung

Eine rechtssichere „Filterfunktion“ zum Schutz vor zeitlich ausufernden Versammlungen besteht nach dem Modell des Regierungsentwurfs bei Vorverlagerung der Frageneinreichung nicht. Bereits die unterschiedlichen Kategorien der Fragen werden in der Praxis kaum rechtssicher abgrenzbar sein. Auch wird es für den Fragesteller ein Leichtes sein, in der Hauptversammlung oder auch erst später im Beschlussmängelstreit bspw. zu behaupten, ein entscheidender Zusammenhang oder eine wichtige Information sei erstmals kurz vor der Hauptversammlung in der Presse zu lesen gewesen. Denkbar ist auch, dass er sich auf den gerade gehaltenen Live-Redebeitrag eines Mitaktionärs mit (vermeintlich) neuen Behauptungen bezieht. Auch wenn die Abgrenzung auf Grundlage eines objektiven Maßstabs zu erfolgen hat, ist schon jetzt erkennbar, dass diese Abgrenzung nicht nur im Einzelfall sehr schwierig und damit anfechtungsrelevant sein wird. Es ist somit kaum vorstellbar, dass eine auf Rechtssicherheit bedachte Gesellschaft tatsächlich das Risiko eingehen wird, eine Frage zurückzuweisen. Damit wird auch der Versammlungsleiter das vom DCGK angeregte Ziel, wonach eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach vier bis sechs Stunden beendet sein sollte, nur schwerlich erreichen können.

BDI Position

Insgesamt soll mit dem Modell der Vorverlagerung von Fragen nach dem Regierungsentwurf um jeden Preis versucht werden, die Präsenzversammlung in die virtuelle Welt zu übertragen. Eine spannende und lebendige Debatte, die auch Raum für wichtige Strategiefragen lässt, wird so nicht stattfinden. Aus Sicht des BDI ist es daher erforderlich, dass bei Vorverlagerung der Frageneinreichung nur noch vertiefte Nachfragen in einem begrenzten Umfang zuzulassen sind.

b) Keine Verpflichtung zur schriftlichen Beantwortung der Fragen

Durch eine schriftliche Beantwortung vorab eingereicherter Fragen erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, auf die Beantwortung der Fragen in der Hauptversammlung zu verzichten, wodurch u.U. eine Entzerrung der Hauptversammlung erreicht werden kann aber vor allem auch alle Aktionäre – unabhängig von einer Teilnahme bzw. ihres Wohnortes – eine vollumfängliche informierte Entscheidung mit Blick auf die Abstimmung treffen können.

Eine solche schriftliche Vorabbeantwortung kann je nach Gesellschaft und Aktionärskreis sinnvoll sein und zu einer höheren Qualität der Antworten und einer Beschleunigung der Hauptversammlung führen oder – wenn es von Aktionären missbraucht wird – Komplexität und Anfechtungsrisiken erhöhen. Vor diesem Hintergrund hatte der BDI im Rahmen der Stellungnahme zum Referentenentwurf angeregt, den Vorstand zu berechtigen (aber nicht zu verpflichten), fristgerecht eingereichte Fragen der Aktionäre schriftlich im Vorfeld der Hauptversammlung zu beantworten und sodann auf eine Beantwortung der auf diese Weise bereits beantworteten Fragen in der Hauptversammlung verzichten zu können.

Die nunmehr vorgesehene Verpflichtung zur schriftlichen Beantwortung führt jedoch zu einem dazu, dass sich die Bearbeitungsfrist für die Gesellschaft bei spät eingereichten Fragen von drei auf zwei Tage verkürzt. Denn die Antworten müssen ja schon einen Tag vor der Versammlung veröffentlicht werden.

Zum anderen stellt eine schriftliche Beantwortung die Gesellschaft auch inhaltlich vor neue Herausforderungen. Das geschriebene Wort ist leichter zitierbar und hat größere Verbindlichkeit, was zu erhöhten Haftungsrisiken führen könnte.

Im Ergebnis erhöht sich die Belastung der Unternehmen im Hinblick auf das Auskunftsrecht bei der Vorverlagerung der Frageneinreichung enorm. Einerseits müssen die Unternehmen in der Zeit vor der virtuellen Hauptversammlung die vorab eingereichten Fragen beantworten und diese Antworten im Internet zur Verfügung stellen. Andererseits müssen sie parallel während der Hauptversammlung ein vollständiges Backoffice wie bei der Präsenz-Hauptversammlung vorhalten zur Beantwortung der während der Hauptversammlung gestellten (Nach-) Fragen. Die Wahrnehmung dieser zusätzlichen Option führt nicht zu einer Entzerrung, sondern vielmehr gegenüber der physischen Versammlung zu einer erheblichen Ausweitung der Aktionärsrechte bei gleichzeitiger Verdoppelung des Aufwands auf Seiten der Unternehmen und zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten, ohne dass das diesbezügliche Anfechtungsrisiko ausgeschlossen wird.

So ist u.a. im Falle der unveränderten Beibehaltung der Pflicht zur schriftlichen Beantwortung vorab eingereicherter Fragen zu befürchten, dass das subsidiäre Fragerecht aus § 131 Abs. 1e S. 2 AktG-E zu einem vollen Fragerecht erstarkt.

BDI Position

Die Vorverlagerung der Frageneinreichung kann zu einer effizienten Durchführung der virtuellen Hauptversammlung beitragen; sie darf aus Sicht des BDI aber nicht an die Pflicht zur schriftlichen Beantwortung gekoppelt sein. Die Gesellschaft sollte vielmehr selbst entscheiden können, ob und welche Fragen sie im Vorfeld schriftlich beantworten und sodann in der Hauptversammlung auf die Beantwortung verzichten möchte, oder ob sie die voreingereichten Fragen ausschließlich mündlich in der Hauptversammlung beantworten möchte. In jedem Fall müsste das System der Fragen und Nachfragen in der Hauptversammlung stringent und rechtssicher ausgestaltet werden.

2.4 Beschlussmängelrecht

Aus Sicht des BDI ist eine Reform des Beschlussmängelrechts für eine moderne und attraktive Hauptversammlung unerlässlich. Diese sollte zum Ziel haben, das rechtliche Risiko der Unternehmen für Auskunftserteilung in der Hauptversammlung auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Die allseits geforderte offene und lebendige Debattenkultur in deutschen Hauptversammlungen ist nicht realistisch, wenn den Unternehmen bei der Auskunftserteilung weiterhin umfängliche prozessuale und haftungsrechtliche Risiken auferlegt werden.

Dieses generelle Petition des BDI erlangt angesichts der fehlenden „Filterfunktionen“ zur angemessenen Kanalisierung von Fragen und Reden in der virtuellen Hauptversammlung nach dem Regierungsentwurf eine besondere Dringlichkeit.

BDI Position

Anfechtungsklagen wegen behaupteter Verletzungen der Auskunftspflicht sollten aus Sicht des BDI durch eine Entschärfung des Beschlussmängelrechts begrenzt werden.

2.5 Gegenstände der virtuellen Hauptversammlung (§ 118a Abs. 1, S. 2 AktG-E)

Nach dem Referentenentwurf enthielt die virtuelle Hauptversammlung keine gesetzliche Begrenzung bezüglich der in ihr zu behandelnden Gegenstände. Nach dem Regierungsentwurf soll die Satzung jedoch konkrete Ausnahmen bezeichnen können, d. h. bestimmte Beschlussgegenstände einer Präsenzversammlung vorbehalten dürfen.

Diese Begrenzung ist aus Sicht des BDI abzulehnen.

BDI Position

Mit Blick auf die Zielsetzung, die virtuelle Hauptversammlung als vollwertige Alternative zur Präsenzversammlung zu etablieren, erscheint die Möglichkeit bestimmte Gegenstände aus der virtuellen Hauptversammlung auszunehmen, als konzeptioneller Widerspruch und schwächt das virtuelle Format.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Ansprechpartnerin

Dr. Kerstin Lappe, MLE
Referentin, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
T: +49 30 2028-1554
k.lappe@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 01524